

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 270/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rachel S [REDACTED] geb. S [REDACTED],

21 O [REDACTED] Road, D [REDACTED] (G [REDACTED]), Kanada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Otto [REDACTED]  
und Gerold [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

A [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs,  
Dr. Lang und Gärtner

am 29. März 1983

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-  
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-  
landesgerichts Koblenz vom 16. Dezember 1976  
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-  
verfahrens trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung  
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der ständigen Rechtspre-  
chung des Bundesgerichtshofs zu § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG  
(vgl. Rzw 1971, 510 und 1973, 314). Dem steht nicht ent-  
gegen, daß das Berufungsgericht der eidesstattlichen Er-  
klärung der Klägerin vom 27. April 1973 nicht entnommen  
hat, sie habe anlässlich ihrer Vorsprache bei der UHO im  
Jahre 1964 erstmals erfahren, daß sie anspruchsberechtigt  
sein könnte. Denn selbst wenn man hierin eine ausreichende  
Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs erblicken würde,  
wäre diese verspätet (BGH Rzw 1974, 315). Die Klägerin hat

AD1a

- 3 -

auch keine Gründe vorgetragen, die sie daran gehindert haben, diesen Umstand schon im Wiedereinsetzungsgesuch anzugeben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 13. Dezember 1982 - 2 BvR 893/79 - die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG von Verfassungs wegen nicht beanstandet. Der Senat sieht daher keine Veranlassung, sie aufzugeben.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)